

Satzung des Fördervereins der Ganztagssekundarschule Querfurt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Mitgliedsbeiträge
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Der Vorstand
§ 7	Zuständigkeit des Vereins
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Satzungsänderungen
§ 10	Einberufung und Beschlussfassung der MV
§ 11	Auflösung des Vereins
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ganztagssekundarschule Querfurt", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Querfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Sammeln von Geld für die Förderung der Erziehung, der Bildung und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an den Schulträger unter anderem für:
 - die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Gerät,
 - die Organisation und Durchführung
 - Erzieherischer Vorträge, z.B. zur Partizipation von Eltern, Schülern und Lehrern,
 - des Schüleraustausches,
 - von Schulfesten, Exkursionen, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Berufsorientierung.

Des Weiteren wird der Satzungszweck unter anderem verwirklicht durch:

- das Halten von Vorträgen,
 - die gemeinsame Betreuung bei Veranstaltungen für und mit Schülerinnen und Schülern und
 - die Betreuung von Austauschschülern,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.

mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
7. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Saalekreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Querfurt zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Querfurt, den _____